



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,  
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 23/24

Tirschenreuth, den 08.06.2026

82. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf vom 25. März 2026 Az. ROP-SG12-1444.1-10-2-85</b>	<b>90</b>
<b>Satzung zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Kreistagsmitglieder und Kreisbürger/innen</b>	<b>90</b>
<b>Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landkreis-Service-Center für das Jahr 2026</b>	<b>94</b>
<b>Vollzug der Wassergesetze und des UVPG; Gewässerausbaumaßnahmen am Mordbach durch die Gemeinde Brand; Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG</b>	<b>95</b>
<b>Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Tirschenreuth am 31.12.2025</b>	<b>97</b>
<b>Vollzug des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG); Bestellung zum ehrenamtlichen Archivpfleger</b>	<b>98</b>

---

## Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung  
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf  
vom 25. März 2026  
Az. ROP-SG12-1444.1-10-2-85**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf hat am 25. März 2026 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 28. April 2026  
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas  
Regierungspräsident

Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf erlässt auf Grund Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende

**Satzung  
zur Änderung der Verbandssatzung des  
Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. Juni 2006 (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Dezember 2024 (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 2 vom 13. Februar 2025, S. 62 ff.) wird wie folgt geändert:

**§ 1**

**§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung – GO – kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen, und erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Schwandorf, den 25. März 2026  
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Thomas Ebeling  
Verbandsvorsitzender

---

Der Landkreis Tirschenreuth erlässt aufgrund der Art. 14a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung:

**Satzung**

**zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Kreistagsmitglieder und Kreisbürger/innen**

**§ 1****Pauschale Entschädigung**

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit monatlich eine pauschale Entschädigung in Höhe von 75,-- € zuzüglich einer monatlichen Pauschale von 10 € für notwendige IT-Ausstattung und Nutzung.
- (2) Rückt ein Kreistagsmitglied im Laufe eines Monats in den Kreistag nach, wird ihm der volle Betrag für den laufenden Monat gewährt.

**§ 2****Entschädigung für Sitzungsteilnahme**

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten außerdem eine Entschädigung für jede Sitzung des Kreistags, des Kreisausschusses oder eines sonstigen Ausschusses, wenn sie Mitglied des jeweiligen Ausschusses sind und ausweislich der Anwesenheitsliste an der Sitzung teilgenommen haben.
- (2) Die Entschädigung beträgt je Sitzung 75,-- €.
- (3) Davon abweichend erhalten die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses bei der Prüfung der Jahresrechnung einen Betrag von 65,-- € für jeden angefangenen halben Sitzungstag. Der jeweilige Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von 65,-- €.
- (4) Zusätzlich wird eine Verdienstausfallentschädigung gezahlt.
  - (a) Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten Ersatz für den durch die Teilnahme an einer Sitzung entgangenen Lohn oder Gehalt. Die Erstattung erfolgt im Wege der Verrechnung über den Arbeitgeber, wobei auch die anteiligen Soziallasten übernommen werden. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
  - (b) Selbständig Tätige erhalten für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstausfallentschädigung in Höhe von 65,--€ je angefangene 4 Stunden Sitzung.
  - (c) Kreistagsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 4 (a) oder (b) haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für den durch die Teilnahme an einer Sitzung erforderlichen Zeitaufwand eine pauschale Entschädigung in Höhe von 65,-€ je Sitzung.
- (5) Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden
  - (a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  - (b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
  - (c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

werden bis zu einem Höchstbetrag von 100,--€ je Sitzung ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Abs. 4 (c) zusteht, gilt Halbsatz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten die Entschädigung nach Abs. 4 (c) übersteigen.

- (6) Fahrtkosten vom Wohnort zum Sitzungsort werden wie folgt entschädigt:
- (a) Auslagen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gemäß Nachweis
  - (b) Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs wird eine Wegstreckenentschädigung gemäß den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung über den dienstlichen Einsatz von Privatfahrzeugen aus triftigen Gründen gewährt.

### § 3

#### Entschädigung für sonstige Dienstgeschäfte

- (1) Für Dienstgeschäfte von Kreistagsmitgliedern innerhalb und außerhalb des Kreisgebietes, die nicht in der Teilnahme an Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse bestehen (z.B. Tagungen, Informationsfahrten oder ähnliche Veranstaltungen), werden Entschädigungen nach den folgenden Absätzen 2 und 3 gewährt.
- (2) Bei eintägigen Dienstgeschäften beträgt die Entschädigung 50,-- €.
- (a) Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten zusätzlich eine Entschädigung für den Verdienstaufschlag analog § 2 Abs.4 (a) dieser Satzung.
  - (b) Selbständig Tätige erhalten zusätzlich eine Entschädigung für den erforderlichen Zeitaufwand analog § 2 Abs. 4 (b) dieser Satzung.
  - (c) Kreistagsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 (a) oder (b) haben, erhalten zusätzlich eine pauschale Entschädigung für den erforderlichen Zeitaufwand in Höhe von 12,50 € je angefangene Stunde, höchstens jedoch 65,-- € am Tag.
  - (d) Fahrtkosten vom Wohnort zum Ort des Dienstgeschäftes werden entsprechend § 2 Abs. 6 erstattet.
- (3) Bei mehrtägigen Dienstgeschäften entfällt die Entschädigung nach Absatz 2. Es wird stattdessen Fahrtkostenentschädigung, Tagegeld und Übernachtungsgeld wie bei Dienstreisen der Beamten und Richter des Freistaates Bayern gemäß dem Bayer. Reisekostengesetz (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

### § 4

#### Entschädigung für Fraktions- und Gruppenarbeit

- (1) Kreistagsmitglieder, die einer im Kreistag vertretenen Fraktion angehören, erhalten für die Teilnahme an bis zu 20 Fraktionssitzungen pro Jahr eine Entschädigung gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 4 dieser Satzung. Fahrtkosten entsprechend § 2 Abs. 6 werden nur bezahlt, wenn die Fraktionssitzung nicht am gleichen Tag wie die Kreistags- oder Ausschusssitzung stattfindet, deren Vorbereitung sie dient. Für Fraktionssitzungen, die außerhalb des Landkreises stattfinden, können maximal 60 Kilometer einfache Fahrt (entspricht ca. weiteste Fahrtstrecke im Landkreis) abgerechnet.
- (2) Voraussetzung hierzu ist, dass die Fraktionssitzung der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistages, des Kreisausschusses oder eines weiteren Ausschusses dient und das betreffende Fraktionsmitglied auch dem jeweiligen Ausschuss angehört.

Der Fraktionsvorsitzende teilt dem Landratsamt die zur Entschädigung berechtigenden Fraktionssitzungen mit und bestätigt die Anspruchsberechtigung der jeweiligen Fraktionsmitglieder auf der Anwesenheitsliste.

- (3) Der Landkreis gewährt den im Kreistag vertretenen Fraktionsvorsitzenden (Fraktionssprechern) gemäß Art. 50 LKrO in analoger Anwendung des Art. 56 Abs.2 der Gemeindeordnung folgende Entschädigungen für den erhöhten Zeit- und Sachaufwand der Fraktionsarbeit:
  - (a) 300,-- € monatlich, zuzüglich 10,-- € je Fraktionsmitglied, als Aufwandspauschale
  - (b) 75,-- € monatlich als Reisekostenpauschale
- (4) Zusätzlich erhalten die im Kreistag vertretenen Fraktionen eine Aufwandspauschale in Höhe von 10,-- € monatlich je Fraktionsmitglied, sowie eine monatliche Pauschale von 50,-- €.
- (5) Ausschussgemeinschaften gemäß Art.27 Abs.2 Satz 5 LKrO (vgl. auch § 33 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistages) erhalten eine Aufwandsentschädigung von 15,-- € pauschal im Monat.

### **§ 5**

#### **Entschädigung für die Vertreter des Landrats**

Die Entschädigung für den gewählten Stellvertreter des Landrats (vgl. Art. 135 KWBG) und den/die weiteren Stellvertreter wird jeweils durch Beschluss des Kreistages festgesetzt.

### **§ 6**

#### **Auszahlung der Entschädigungen**

- (1) Auszahlungen der Entschädigungen dieser Satzung erfolgt durch den Landkreis jeweils vierteljährlich im Nachhinein.
- (2) Die Auszahlung der Entschädigungen gemäß § 4 Abs. 3 und 4 dieser Satzung erfolgt auf von den Fraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften zu benennende Konten zur zweckgerechten Verwendung.
- (3) Anwesenheitslisten von Fraktionssitzungen sind bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres beim Sitzungsdienst einzureichen, da ansonsten eine Bezahlung nicht mehr möglich ist. Entschädigungen für sonstige Dienstgeschäfte sind mit entsprechenden Nachweisen geltend zu machen.

### **§ 7**

#### **Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger/innen**

Alle sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger/innen erhalten eine Entschädigung gemäß § 3 dieser Satzung, wenn sie im Auftrag des Kreistags, einem seiner Ausschüsse oder des Landrats Dienstgeschäfte vornehmen, soweit sie für diese Tätigkeit nicht anderweitig entschädigt werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.05.2020 (Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth Nr. 21/22 vom 25.05.2020) und die erste Änderungssatzung vom 21.12.2023 (Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth Nr. 1/2 vom 08.01.2024) außer Kraft.

Tirschenreuth, den 18.05.2026

gez.

Schicker  
Landrat

---

**Amtliche Bekanntmachung**

**I.**  
**H a u s h a l t s s a t z u n g**  
des Zweckverbandes Landkreis-Service-Center  
**für das Jahr 2 0 2 6**

Aufgrund des Artikel 40 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

<b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.159.400 € und im
<b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	63.200 €
ab.	

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

- A. **Verbandsumlage**  
Zur Deckung des Finanzbedarfs wird die Verbandsumlage auf 926.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder entsprechend § 16 der Satzung des Zweckverbandes umgelegt. Maßgebend ist die Einwohnerzahl zum Stichtag der amtlichen Statistik des Vorjahres.
- B. **Investitionsumlage**  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 190.000 € festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

**II.**

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 18.05.2026, Az. ROP-SG12-1512.2-24-4-2 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

**III.**

Der Haushaltsplan 2026 liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Landratsamt Tirschenreuth Zi.-Nr. 107 während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Tirschenreuth, 19.05.2026  
Zweckverbands Landkreis-Service-Center

Grillmeier  
**Verbandsvorsitzender**

---

641/2/2/16-230/Üb.

Vollzug der Wassergesetze und des UVPG;  
Gewässerausbaumaßnahmen am Mordbach durch die Gemeinde Brand;  
Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG

**Bekanntmachung:**

Die Gemeinde Brand hat einen Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung von Maßnahmen mit den Bezeichnungen M1, M2 und M3 im Rahmen des Projekts boden:ständig am Mordbach bei Fuhrmannsreuth eingereicht.

Durch gezielte Rückhaltemaßnahmen soll der Wasserabfluss verlangsamt, Sedimente zurückgehalten und Abflussspitzen reduziert werden.

Die Maßnahme M1 sieht die Anlage einer bewirtschaftbaren Rückhaltemulde mit Erdaufwallung und befestigtem Notüberlauf, sowie die Herstellung einer Umleitungsmulde mit Steinschwelle zur Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit im Mordbach vor. Außerdem soll eine DN 800-Rohrleitung mit Drosselschieber zur geregelten Rückleitung des zurückgehaltenen Abflusses und die Errichtung einer befestigten Schutzaufwallung am bestehenden Einlaufbauwerk sowie am neu hergestellten Erdwall zur Vermeidung von Rückstau und Schutz angrenzender Privatgrundstücke erfolgen.

Die Maßnahme M2 umfasst die Anlage eines Erdwalls mit Durchlassscharte aus Stein Gabionen und einem befestigtem Notüberlauf, sowie die Teilrenaturierung eines im Zuge der Flurbereinigung begradigten Abschnitts des Mordbachs zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit und des natürlichen Abflussverhaltens vor. Auch soll eine bewirtschaftbare Mulde zur Optimierung des dezentralen Wasserrückhalts angelegt werden.

Die Maßnahme M3 umfasst die Anlage eines Erdwalls mit Durchlassscharte aus Stein Gabionen, sowie einer befestigten, breitflächig überströmbaren Dammkrone als Notüberlauf zur kontrollierten Ableitung von Oberflächenwasser bei Sturzfluten vor. Der angrenzende Wirtschaftsweg wird um ca. 30 cm angehoben um ein erforderliches Freibord zu erreichen und unkontrollierte Wasserabflüsse zu vermeiden.

Die Maßnahmen wurden aus Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG bzw. bezüglich der Maßnahmen zur Teilrenaturierung des Mordbachs bei Maßnahme M2 als Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG eingestuft.

Von der Ausführung her kann man von keinem naturnahen Ausbau sprechen. Daher war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.13 und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine **allgemeine** Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Von dem Vorhaben sind zwar amtlich kartierte Biotope betroffen. Mögliche Auswirkungen sind auf die Bauphase beschränkt. Im Vorfeld wurde die untere Naturschutzbehörde beteiligt und die Maßnahmen wurden so geplant, dass eine dauerhafte Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

Auch liegt ein Überschwemmungsgebiet vor. Die drei Maßnahmen dienen aber dazu, die Abflüsse zu drosseln und so überbaute Gebiete zu schützen. Durch den Bau der Dämme wird zusätzlicher Retentionsraum geschaffen. Die Maßnahmen haben keine negativen Auswirkungen auf das Abflussgeschehen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass von den Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist damit nicht erforderlich.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung bekannt zu machen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Tirschenreuth, den 26.05.2026  
Landratsamt Tirschenreuth

Hubert Schicker  
Landrat

## Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Tirschenreuth am 31.12.2025

Nachstehend werden die vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung übermittelten mit dem auf Basis Zensus 2022 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31.12.2025 bekannt gegeben.

Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Einwohnerzahlen am 31.12.2025 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 08. Mai 2026 (GVBl. S. 250), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2026 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

<b>Gemeinde</b>		<b>Einwohner</b>
3 77 142	Bad Neualbenreuth, M	1.389
3 77 112	Bärnau, St	2.972
3 77 113	Brand	1.136
3 77 115	Ebnath	1.289
3 77 116	Erbendorf, St	5.026
3 77 117	Falkenberg, M	918
3 77 118	Friedenfels	1.176
3 77 119	Fuchsmühl, M	1.529
3 77 127	Immenreuth	1.941
3 77 128	Kastl	1.468
3 77 129	Kemnath, St	5.893
3 77 131	Konnernsreuth, M	1.746
3 77 132	Krummennaab	1.447
3 77 133	Kulmain	2.207
3 77 137	Leonberg	1.054
3 77 139	Mähring, M	1.757
3 77 141	Mitterteich, St.	6.557
3 77 143	Neusorg	1.952
3 77 145	Pechbrunn	1.282
3 77 146	Plößberg, M	3.108
3 77 148	Pullenreuth	1.543
3 77 149	Reuth b. Erbendorf	1.109
3 77 154	Tirschenreuth, St.	8.467
3 77 157	Waldershof, St.	4.300
3 77 158	Waldsassen, St.	6.679
3 77 159	Wiesau, M	3.823
<b>Kreissumme</b>		<b>71.768</b>

Tirschenreuth, den 28.05.2026  
L a n d r a t s a m t



Hubert Schicker  
Landrat

**Vollzug des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG);  
Bestellung zum ehrenamtlichen Archivpfleger**

Mit Wirkung vom 01.07.2026 wird Herr Erich Schraml, Waldstraße 5, 95689 Fuchsmühl für weitere fünf Jahre zum ehrenamtlichen Archivpfleger im Landkreis Tirschenreuth für den Archivpflegebezirk I (östlicher Landkreis Tirschenreuth) bestellt.

Tirschenreuth, den 02.06.2026  
L a n d r a t s a m t

Wolfgang Fenzl

---

Der Landrat in Tirschenreuth  
gez. Schicker

Druck:  
Landratsamt Tirschenreuth  
Mähringer Str. 7  
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:  
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die  
einsendende Dienststelle oder Gemeinde